

Schriften der Landtagsordnung: Es soll nach Vorschrift der Landtagsordnung eine Petition an die Staatsregierung abgegeben werden können. Es versteht sich von selbst, daß das in keiner andern Absicht geschehen kann, als daß die Staatsregierung davon Kenntniß nehme und sie in Erwägung ziehe. Also im Hauptwerke hat der Ausschuß dasselbe gewollt, was die drei geehrten Antragsteller im Speciellen für ihre Klienten beabsichtigen; und insofern scheint der Antrag ein überflüssiger zu sein. Er würde wenigstens der Gleichheit präjudiciren, die zu beobachten ist auch in Rücksicht der übrigen Petitionen. Wir können nicht wissen, ob die übrigen Petenten nicht gleich gerechtfertigte Gründe haben für ihre Gesuche, als die aus Döbeln, Thum und Hohnstein. Ich glaube daher, im Namen des Ausschusses der geehrten Kammer anempfehlen zu können, daß man von diesen speciellen Anträgen absehen und es belassen wolle bei dem Vorschlage, den der Ausschuß gemacht hat. Der Abg. Rosenhauer hat beklagt, daß der Ausschuß eben nicht ins Materielle eingegangen sei, und hat eine Erwiderung vom Abg. Wagner erhalten. Nun ist noch der Antrag übrig vom Abg. Eymann, der die Petition aus Goppeln und 90 andern Ortschaften in gleicher Weise behandelt wissen will, wie die übrigen Petitionen. Im Berichte ist ausdrücklich gesagt, daß man im Ausschusse Anfangs der Meinung gewesen sei, auch die Petition aus Goppeln und den 90 übrigen Ortschaften zur Abgabe an die Staatsregierung der Kammer zu empfehlen. Allein der Ausschuß hat davon abgesehen, darum, weil diese Petenten in der Petition etwas Besonderes nicht vorgebracht, weil sie Thatsachen nicht besonders angeführt haben, welche geeignet sein könnten, von der Staatsregierung in besondere Erwägung gezogen zu werden. Sie haben sich nur auf gewisse allgemeine und vage Behauptungen beschränkt über gewisse Principien, die im Reformgesetze aufgestellt worden sind, und da hat der Ausschuß geglaubt, daß der materielle Inhalt der Petition nicht der Art sei, um ihr das gleiche Recht, wie jenen einzuräumen. Indes, glaube ich, wird der Ausschuß auch nichts dagegen haben, wenn man dem Antrage des Abg. Eymann nachgibt. Es wird wenigstens keinen Schaden bringen, denn der Antrag ist ganz ungefährlicher Art. Sollte die Staatsregierung aus der Schrift noch etwas entnehmen, was für ihre Zwecke nützlich wäre, so wird sie es thun. Also ich meinstheils kann dem Antrage des Abg. Eymann schon nachgeben. Noch hat der Abg. Jesorka einen Wunsch dahin gehend ausgesprochen, daß man künftighin darauf Bedacht nehmen wolle, an einzelnen Orten, die sehr bevölkert und zugleich vom Gerichte entfernt wären, Gerichtstage zu halten. Diesem Wunsche ist aber schon im Reformgesetze vorgesehen worden, denn nach demselben ist vorgeschrieben, daß in bevölkerten Ortschaften, die vom Gerichte weit entfernt liegen, Gerichtstage gehalten werden können.

Vizepräsident D. Held: Ehe ich zur Fragstellung übergehe, wird es nöthig sein, Ihnen einen klaren Blick in die

Deconomie des erstatteten Berichtes zu gewähren, damit Sie daraus ersehen, wie ich genöthigt bin, die Fragen zu stellen und zu ordnen. Es ist im schriftlichen Berichte zuerst von acht Petitionen die Rede; es sind dies die acht Petitionen: 1) der Stadtgemeinde zu Geyer, 2) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Thum, 3) des Gewerbevereins zu Albernau, 4) des Stadtraths zu Döbeln, 5) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Zwönitz, 6) des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Mühltruff, 7) Johann Friedrich Wilhelm Johns und acht Genossen zu Hohnstein, 8) des Gemeinderaths zu Wechselburg. In Bezug auf diese Petitionen schlägt Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer, der Ausschuß unter I. vor, sie an die Staatsregierung abzugeben. Ich werde auch die Frage zuvörderst hierauf stellen, dann aber auf die einzelnen Anträge, die sich auf eine oder die andere dieser Petitionen beziehen, also auf die Anträge der Abg. Evans, Dammann und Thallwitz, nach welchen solche einzelne Petitionen bei der Abgabe an die Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen werden sollen, die Abstimmung richten. Unter II. des Berichtes wird beantragt: in Bezug auf mehrere Petitionen, die noch nicht bei der ersten Kammer gewesen sind, solche noch an die erste Kammer gelangen zu lassen. Hierauf ist im letzten Theile des Berichtes die Petition der Gemeinde Goppeln und 90 anderer Ortschaften, soweit sie nicht bei Berathung des Cuno'schen Antrags ihre Erledigung gefunden hatte, also insoweit, als sie Reorganisationsvorschläge enthält, begutachtet worden. Auf diese Petition bezieht sich der Antrag des Abg. Eymann, daß nicht, wie vom Ausschusse unter III. vorgeschlagen worden ist, diese Petition auf sich beruhen bleiben, sondern daß sie ebenfalls an die Staatsregierung abgegeben werden möge. Hier werde ich zuerst den Antrag des Abg. Eymann zur Abstimmung bringen, und findet dieser Annahme, so wird der Antrag des Ausschusses unter III. dadurch erledigt. Immer aber wird dann noch der Antrag des Ausschusses unter IV. zur Abstimmung kommen müssen, daß diese Petition der Gemeinde Goppeln und 90 anderer Ortschaften an die erste Kammer gelange. Ist man hiermit einverstanden? — Einstimmig.

Vizepräsident D. Held: Ich frage daher die Kammer, I., sollen nach Vorschlag Ihres Ausschusses die unter I bis 8 gedachten Petitionen an die Staatsregierung abgegeben werden? — Einstimmig.

Vizepräsident D. Held: Der Antrag a. des Abg. Evans geht dahin: daß bei der Abgabe der Petitionen die Petition des Stadtraths zu Thum der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werde. Will die Kammer dies? — Gegen 19 Stimmen Ja.

Vizepräsident D. Held: Der Antrag b. des Abg. Dammann geht dahin: daß bei der Abgabe der Petitionen die Petition Johns und acht Genossen zu Hohn-